



**Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg**

## **Zusatzvereinbarung**

**für Beschäftigte  
des Kraftfahrzeuggewerbes  
in Baden-Württemberg**

<b>Abschluss:</b>	<b>15.04.2008</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.01.2009</b>
<b>Kündbar zum:</b>	<b>31.12.2012</b>
<b>Frist:</b>	<b>3 Monat zum Jahresende</b>

## Zusatzvereinbarung zum Manteltarifvertrag § 14

### 13. Monatseinkommen (Weihnachtsgeld)

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug-  
und Tankstellengewerbes  
Baden Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall,  
Bezirk Baden Württemberg  
Bezirksleitung Baden Württemberg

- andererseits -

wird folgende Zusatzvereinbarung zu § 14 Manteltarifvertrag zum 13. Monatseinkommen -  
vereinbart:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für diese Zusatzvereinbarung gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom  
15. April 2008.

#### **§ 2 Geregelt Abweichungen vom tariflichen Anspruch**

- 2.1. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann das 13. Monatseinkommen abweichend vom § 14.1.2 MTV erfolgsabhängig gestaltet werden. Hierbei ist ein Prozentsatz festzulegen, um den sich die Sonderzahlung in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes erhöhen oder verringern kann. Nach Abschluss sind den Tarifvertragsparteien Kopien der Betriebsvereinbarungen zu übergeben. Auf Wunsch einer Betriebspartei müssen die Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat können Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillige Vereinbarungen abschließen. Diese sind aber jeweils nur für ein Kalenderjahr zulässig. Im Übrigen gelten voll inhaltlich die Bestimmungen dieses Zusatztarifvertrages.

Der sich aus dem Manteltarifvertrag § 14 ergebende Anspruch darf um nicht mehr als 70 % gekürzt werden.

Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen so gestaltet sein, dass bei einem entsprechenden Ergebnis auch eine Erhöhung des sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Anspruchs um 85 % möglich ist.

Bei Nichteinigung der Betriebsparteien bleibt es bei dem unveränderten tariflichen Anspruch. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben von der Einführung dieser Zusatzvereinbarung unberührt.

- 2.2. Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen zu Beginn des Jahres, in dem erstmals von dem tariflichen Anspruch abgewichen werden soll, feststehen.

Die wirtschaftliche Situation ist jährlich anhand von in der Betriebsvereinbarung festzulegender, betriebswirtschaftlich anerkannter Kennziffern zu bewerten. Die Bewertungskennziffern müssen nachprüfbar und nachvollziehbar sein.

Der Betriebsrat wird rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftliche Situation unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichtet.

- 2.3. Wird in 2 Jahren hintereinander auf Grund freiwilliger Betriebsvereinbarung der tarifliche Anspruch vermindert, sind die zugrunde liegenden Kennziffern zu überprüfen.

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass die ausgezahlten Sonderzahlungen bei mittel- und langfristiger Betrachtung nicht unter den tariflichen Anspruch sinken sollen. Eine generelle Absenkung der tariflichen Ansprüche ist mit dieser Zusatzvereinbarung ausdrücklich nicht beabsichtigt. Die Arbeitnehmer sollen bei mittel- und langfristiger Betrachtung günstiger gestellt sein als ohne Anwendung dieser Zusatzvereinbarung.

- 2.4. Treten während der Laufzeit der Betriebsvereinbarung gravierende Veränderungen ein, wie z. B. Aufspaltungen oder Fusionen, Änderung der Rechtsform des Unternehmens oder sonstige gesellschaftsrechtliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die vereinbarten Bewertungsgrößen haben können, werden die Betriebsparteien unverzüglich über notwendige Anpassungen bzw. weitere Anwendung der Betriebsvereinbarung verhandeln. Führt diese Verhandlung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, endet die Betriebsvereinbarung 2 Wochen nach Feststellung der ergebnislosen Verhandlung durch eine Vertragspartei.

### § 3 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Im Falle der Kündigung endet diese Zusatzvereinbarung ohne Nachwirkung.  
Wird der Manteltarifvertrag oder §14 des Manteltarifvertrages gekündigt, endet diese Zusatzvereinbarung ohne Nachwirkung zum gleichen Zeitpunkt.

Stuttgart, den 15. April 2008

Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug-  
und Tankstellengewerbes  
Baden Württemberg e. V.



Roman Rösch



Jürgen Eckardt

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden Württemberg  
Bezirksleitung Baden Württemberg



Jörg Hofmann



Sabine Zach